



3



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Hamburg

Ihr Partner vor Ort Agentur für Arbeit
Hamburg-Eimsbüttel

Agentur für Arbeit Hamburg, 20070 Hamburg

Mein Zeichen: 357D530384

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

357D530384

Herrn
Istvan Meszely
Beim Amsinckpark 8
22529 Hamburg

Telefon: 0800 4 5555 00*

* Der Anruf ist für Sie kostenfrei.

Datum: 08. Februar 2026

Leistungsnachweis über die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden gewährten Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für das Kalenderjahr 2025

Sehr geehrter Herr Meszely,

die Träger der Sozialleistungen haben die Höhe und Zeiträume der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen, die sie gewährt haben, elektronisch unter Angabe der Identifikationsnummer (IdNr) bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 32b Abs. 3 des Einkommensteuergesetz in Verbindung mit §93c Abs. 3 Abgabenordnung).

Zu jeder betroffenen Leistung von der Bundesagentur für Arbeit wird aus den an Sie ausgezahlten und von Ihnen zurückgezahlten Leistungsbeträgen ein Leistungssaldo gebildet. Sind Ihnen Leistungen zugeflossen, so erfolgt zusätzlich die Angabe des jeweiligen Leistungszeitraums.

Folgende Daten wurden am 23. Januar 2026 unter Angabe der IdNr 14265893049 für das Kalenderjahr 2025 übermittelt. (Transferticket: eh0281z48jkymj7fxbsnqtm8b4xceb6z)

Leistungsart	Arbeitslosengeld
Leistungssaldo	7.409,00 EUR
Leistungszeiträume	07.02.2025 - 13.07.2025
Dienststelle	Agentur für Arbeit Hamburg ¹

¹ Details zu den zuständigen Dienststellen entnehmen Sie bitte den begründenden Unterlagen (z.B. Bewilligungs-, Erstattungsbescheid oder Zahlungsaufforderung) oder wenden Sie sich an die Arbeitnehmer-Hotline (0800 4 5555 00*).

Die aufgeführten Leistungssalden können auch Beträge, die an Dritte gezahlt wurden, sonstige Kürzungsbeträge, sowie von Dritten eingezahlte Rückzahlungsbeträge enthalten.

Eine Aufhebung der Bewilligung hat keine Auswirkungen auf die bescheinigten Leistungszeiträume. Bei Bedarf weisen Sie aufgehobene Leistungszeiträume und eventuell zurückgezahlte Beträge der Finanzverwaltung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung durch Vorlage der zugrundeliegenden Aufhebungsbescheide und der entsprechenden Zahlungsbelege nach.

Regelmäßig wiederkehrende Leistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Übergangsgeld und Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer, die für das abgelaufene Kalenderjahr gezahlt worden sind, und die Sie bis zum 10.01. des folgenden Jahres erhalten haben, sind steuerrechtlich dem abgelaufenen Kalenderjahr zuzurechnen. Sollten Ihnen Teilbeträge der Leistungen nicht wie bescheinigt zugeflossen sein, weisen Sie dies bitte dem Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung nach.

Wichtige Hinweise:

Die bezogene Leistung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 2 und Nr. 2a Einkommensteuergesetz). Die Leistungssalden werden jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem Ihr übriges steuerpflichtiges Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt). Geben Sie bitte deshalb diese Beträge in Ihrer Einkommensteuererklärung an und legen Sie auf Verlangen der Finanzverwaltung dort diese Bescheinigung vor. Sofern Sie nicht bereits aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagt werden und deshalb eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung jedenfalls dann verpflichtet, wenn die bezogenen Leistungen, ggf. zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen, die Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte/Lebenspartner im selben Kalenderjahr erhalten haben, 410 Euro übersteigen.

Heben Sie deshalb diesen Nachweis für eine eventuelle Vorlage beim Finanzamt auf.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Agentur für Arbeit